

DMR Rechtsanwälte | Maximilianstr. 24 | 80539 München

Huber Automotive AG  
– Investor Relations –  
Industrie- und Businesspark 213  
73347 Mühlhausen

und

Mock Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB  
Uhlandstr. 6  
10623 Berlin  
z. Hd. Herrn Notar Dr. Karl-Thomas Stopp  
– Abstimmungsleiter –  
„Anleihe der Huber Automotive AG:  
Abstimmung ohne Versammlung“

Vorab per E-Mail:  
abstimmungsleiter@mock-rechtsanwaelte.de;  
investor-relations@huber-group.com



**DMR Rechtsanwälte Moser  
Degenhart Ressmann PartG mbB**  
Maximilianstraße 24, 80539 München

Dr. Tobias Moser

Tel.: +49 89 96 11 80 93  
Fax: +49 89 38 03 48 19

HP: [www.dmr.legal](http://www.dmr.legal)  
Mail: [tobias.moser@dmr.legal](mailto:tobias.moser@dmr.legal)

Unser Zeichen (bitte bei Antworten immer angeben): TM/225/24

München, 22. März 2024

## **Ergänzungsverlangen**

**zur Abstimmung ohne Versammlung der bis zu EUR 25.000.000,00 6,0 %  
Inhaberschuldverschreibungen der Huber Automotive AG, fällig am  
16. April 2024 (ISIN: DE000A2TR430 / WKN: A2TR43)**

Sehr geehrter Herr Dr. Stopp,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir die durch Sperrvermerk in Anlage 1 ausgewiesenen Anleihegläubiger („**Antragsteller**“) im Zusammenhang mit der Anleihe (ISIN: DE000A2TR430 / WKN: A2TR43) („**Anleihe**“) der Huber Automotive AG („**Emittentin**“) vertreten. Die Antragsteller halten zusammen mehr als 5% der ausstehenden Anleihe. Entsprechende Vertretungsnachweise sind in Anlage 2 zu diesem Schreiben beigelegt.

Die Emittentin hat mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 18. März 2024 die Gläubiger der Anleihe zur Stimmabgabe in einer Abstimmung ohne Versammlung, für den Zeitraum vom 2. April 2024 bis 4. April 2024 („**Abstimmung ohne Versammlung**“), aufgefordert; auf diese Aufforderung zur Stimmabgabe wird Bezug genommen.

Sitz und Registrierung:  
München, AG München, 2212  
USt. ID: DE345201205  
Berufshaftpflicht: Nürnberger  
Allgemeine Versicherungs-AG

Bankverbindung:  
Deutsche Bank  
IBAN: DE20700700240249145400  
BIC: DEUTDE33MUC

Partner:  
RA Dr. Tobias Moser  
RA Dr. Maximilian Degenhart  
RA Dr. Thomas Ressmann

Namens und in Vollmacht der Antragsteller stellen wir hiermit das nachfolgende Ergänzungsverlangen. Die Tagesordnung der Abstimmung ohne Versammlung (Ziffer 2. der Aufforderung zur Stimmabgabe) ist durch die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte wie folgt zu ergänzen:

## **TOP 2: Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters**

Die Anleihegläubiger mögen wie folgt beschließen:

*„MR Treuhand GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München HRB 282518, geschäftsansässig Maximilianstr. 24, D-80539 München, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dr. Tobias Moser, wird hiermit zum gemeinsamen Vertreter aller Anleihegläubiger bestellt.*

*Der gemeinsame Vertreter hat die Befugnisse, die ihm durch die Anleihebedingungen, das Schuldverschreibungsgesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden. Er hat Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbstständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn die Ermächtigung sieht das ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten.*

*Der gemeinsame Vertreter erhält eine angemessene Vergütung sowie den Ersatz für entstehende Kosten und Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG von der Emittentin. Zu den Kosten und Aufwendungen zählen auch die Kosten für eine eventuelle aus Sicht des gemeinsamen Vertreters zur Wahrnehmung seiner Aufgaben sinnvoll gebotene Beauftragung externer Berater, insbesondere Finanzberater, Rechtsanwälte, Steuerberater Gutachter oder andere professionelle Berater oder Experten. Der gemeinsame Vertreter darf auf den Rat oder die Dienstleistungen der professionellen Berater oder Experten vertrauen. Die durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin. Sämtliche Ermächtigungen und Bevollmächtigungen des gemeinsamen Vertreters in dieser Beschlussfassung sind im Zweifel weit auszulegen.*

*Die nach dieser Beschlussfassung geschuldeten Beträge werden nach ordnungsgemäßer Rechnungsstellung durch den gemeinsamen Vertreter fällig. Der gemeinsame Vertreter ist ermächtigt, die angemessene Vergütung nebst Kosten und Auslagen des gemeinsamen Vertreters für dessen Tätigkeiten im eröffneten Insolvenzverfahren aus Beträgen einzubehalten, die von einem etwaigen Insolvenzverwalter oder sonstigen Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger an den gemeinsamen Vertreter geleistet werden. Das Recht zur Einbehaltung für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters für dessen Tätigkeiten im eröffneten im Insolvenzverfahren ist jedoch auf 25% der zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleisteten Beträge des Insolvenzverwalters oder Dritter*

*beschränkt. Eine Nachschusspflicht der Anleihegläubiger besteht nicht. Das Recht zum Einbehalt aus den Beträgen, die dem gemeinsamen Vertreter vom Insolvenzverwalter oder Dritten zum Zwecke der Zahlung an die Anleihegläubiger geleistet werden, besteht nicht, wenn und soweit der gemeinsame Vertreter mit dem Insolvenzverwalter eine Vereinbarung abschließt, wonach die angemessene Vergütung nebst Kosten und Auslagen eine Masseverbindlichkeit begründen.*

*Der gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn der gemeinsame Vertreter bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle Anleihegläubiger zu handeln. Den gemeinsamen Vertreter trifft keine Beweislastumkehr analog § 93 Abs. 2 Satz 2 Aktiengesetz. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist auf Vorsatz begrenzt. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen den gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss.*

*Der gemeinsame Vertreter ist berechtigt, für seine Tätigkeit als gemeinsamer Vertreter eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Kosten dieser Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zählen zu den Aufwendungen nach § 7 Abs. 6 SchVG und sind nach Vorlage einer prüffähigen Rechnung durch den gemeinsamen Vertreter nach Wahl des gemeinsamen Vertreters durch die Emittentin direkt an den Versicherer zu zahlen oder an den gemeinsamen Vertreter. Bei einer Zahlung an den gemeinsamen Vertreter hat der gemeinsame Vertreter nach Zahlung durch die Emittentin auf Wunsch der Emittentin nachzuweisen, dass der für den Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung zur Verfügung gestellte Betrag für eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung verwendet worden ist.“*

### **TOP 3: Beschlussfassung über die vorsorgliche Stundung der Rückzahlung von Kapital und Zins und Verzicht auf ein Kündigungsrecht bis 30. Juni 2024**

Die Anleihegläubiger mögen wie folgt beschließen:

*„(1) Die Anleihegläubiger beschließen, dass die am 16. April 2024 fällig werdenden Forderungen auf Rückzahlung des Kapitals der Schuldverschreibungen und Zahlung von Zinsen bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 gestundet werden. Die gemäß § 3 (1) der Anleihebedingungen gewährte Verzinsung der Anleihe in Höhe von 6 % p.a. gilt entsprechend für die Dauer der gewährten Stundung bis zum Ablauf des 30. Juni 2024.*

*(2) Die Anleihegläubiger beschließen, dass sie darauf verzichten, ihr Recht zur Kündigung gemäß § 7 der Anleihebedingungen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer nicht erfolgten Rückzahlung des Kapitals oder einer nicht erfolgten Zahlung von Zinsen im Zusammenhang mit der ursprünglichen Fälligkeit am 16. April 2024 bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 auszuüben und etwaige auf dieser Grundlage erklärte Kündigungen keine Wirksamkeit entfalten sollen.*

*(3) Die Stundung gemäß vorstehendem Absatz (1) sowie der Kündigungsverzicht gemäß vorstehendem Absatz (2) entfallen rückwirkend zum Fälligkeitstag des 16. April 2024, wenn und sobald eine wesentliche Verschlechterung der finanziellen Verhältnisse der Emittentin eintritt, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbares Verfahren beantragt bzw. eröffnet wird, die Eröffnung eines solchen Verfahrens abgelehnt wird, die Emittentin sich im Verfahren der Liquidation befindet oder ihre Tätigkeit einstellt.“*

### **Begründung:**

#### **1. Zum Beschlussvorschlag der Emittentin in TOP 1**

Die Emittentin schlägt den Anleihegläubigern einen Beschlussvorschlag vor, der eine Änderung der Anleihebedingungen, insbesondere die Änderung des Fälligkeitszeitpunktes um drei Jahre, eine leichte Anpassung des Zinssatzes auf 7,5% sowie u.a. den Verzicht auf Kündigungsrechte der Anleihegläubiger umfasst. Dieser Vorschlag der Gesellschaft kommt erst sehr kurzfristig vor der Endfälligkeit der Anleihe am 17. April 2024. Ein Termin, der lange feststand. Auch in der Sache sind derartige Maßnahmen für die Anleihegläubiger weitreichend und bedürfen daher sorgfältiger Prüfung. Bislang bestand mangels Vertretung und Beratung der Anleihegläubiger keine Gelegenheit, diese Vorschläge auf ihre Erforderlichkeit und Angemessenheit hin zu prüfen. Auch die Antragsteller können nicht ausschließen, dass einzelne der vorgeschlagenen Maßnahmen im Ansatz und mit Modifikationen nötig sind, einer eingehenden Diskussion oder Prüfung konnten diese aber bislang nicht unterzogen werden. Es fehlen insbesondere aussagekräftige Dokumente der Emittentin, um eine Bewertung der Beschlussvorschläge vornehmen zu können. Die Emittentin verfügt lediglich über geprüfte und testierte Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2018/2019. Die Emittentin erklärt jedoch nicht, weshalb eine Verlängerung der Laufzeit für einen Zeitraum von drei Jahren erforderlich ist. Insbesondere fehlt es an der Veröffentlichung und Bereitstellung aussagekräftiger und testierter Unterlagen wie aktueller Jahresabschlüsse und Finanzkennzahlen, um die finanzielle Situation der Emittentin - vor dem Hintergrund eines solchen Beschlussvorschlages und aus Sicht der Gläubiger - ausreichend beurteilen zu können. Auch Maßnahmen wie Gesellschafterdarlehen, Sicherheiten, Covenants und weitere Maßnahmen, die die Position der Anleihegläubiger nachhaltig verbessern, müssen diskutiert werden.

Im Ergebnis bedarf es also mehr Information der Emittentin und vor allem mehr Zeit, um den Beschlussvorschlag sorgfältig prüfen zu können. Über eine Änderung der Anleihebedingungen kann und sollte im Interesse aller Anleihegläubiger erst nach einer entsprechenden Prüfung und Würdigung mithin auf informierter Grundlage entschieden werden. Dies setzt eine Vertretung der Anleihegläubiger durch einen unabhängigen Experten voraus, wie es das Gesetz etwa durch die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters vorsieht.

Aus diesen Gründen kann eine Zustimmung zum Beschlussvorschlag der Emittentin im TOP 1 aufgrund mangelnder Überprüfbarkeit und Verhandlung nicht erteilt werden. Allein die angekündigte Folge einer Insolvenz sollte nicht dazu motivieren, einen derart weitreichenden Vorschlag ohne Prüfung anzunehmen.

## **2. Zum neuen TOP 2 (Beschlussfassung über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters)**

Die Anleihegläubiger sollen stattdessen zunächst über die Wahl eines gemeinsamen Vertreters Beschluss fassen, damit dieser den Vorschlag der Gesellschaft auf Grundlage von dieser noch zu übersendenden Dokumente sichten und prüfen kann. Auf informierter Grundlage kann der gemeinsame Vertreter dann, unterstützt durch spezialisierte Berater, mit der Emittentin Verhandlungen führen und ein Konzept vorverhandeln, dass dann in einer weiteren Anleihegläubigerversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollte.

Hierfür schlagen die Antragsteller die MR Treuhand GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Dr. Tobias Moser vor. Er gilt als ausgewiesener Experte in Anleiherestrukturierungen und verfügt über umfangreiche praktische Erfahrung als gemeinsamer Vertreter.

Hinsichtlich der Befugnisse des gemeinsamen Vertreters sehen die Antragsteller die Rolle des gemeinsamen Vertreters primär darin, bei der Emittentin Informationen und Unterlagen anzufordern, zu sichten, zu prüfen und auf dieser Basis eine mögliche Lösung mit der Emittentin zu verhandeln. Neben einer umfassenden rechtlichen Würdigung wird hierbei insbesondere auch die finanzwirtschaftliche Analyse und Verhandlung eine große Rolle spielen und MR Treuhand GmbH hierbei von weiteren Experten unterstützt werden. Ein etwaiges, vorläufiges Verhandlungsergebnis soll dann der Anleihegläubigerversammlung zwecks Abstimmung vorgelegt werden.

## **3. Zum neuen TOP 3 (Beschlussfassung über die vorsorgliche Stundung der Rückzahlung von Kapital und Zins und Verzicht auf ein Kündigungsrecht bis 31. Juni 2024)**

Um die Prüfung und Verhandlung eines Konzepts der Restrukturierung der Anleihe zu gewährleisten, die auch die Interessen der Anleihegläubiger ausreichend berücksichtigt, sollte als vorsorgliche Maßnahme eine Stundung hinsichtlich der am 16. April 2024 fällig werdenden Forderungen der Anleihegläubiger auf Rückzahlung des Kapitals sowie der Zinszahlungen

beschlossen werden. Die Stundung erfolgt im gegenseitigen Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger, um einen Austausch zwischen der Emittentin und dem gemeinsamen Vertreter sowie die Prüfung und Verhandlung eines Restrukturierungskonzepts zu gewährleisten, ohne jedoch die Anleihebedingungen inhaltlich zu modifizieren. Hierfür erscheint ein Zeitraum bis zum 30. Juni 2024 als ausreichend.

Als Kompromiss für die eingeräumte Stundung erscheint es angemessen, den Gläubigern einen weitergehenden Zinsanspruch auch für die Dauer des Stundungszeitraums zu gewähren. Die Höhe der Verzinsung entspricht dabei der in den geltenden Anleihebedingungen vorgesehenen Verzinsung der Anleihe.

Um den Bemühungen einer Restrukturierung der Anleihe gerecht zu werden, sollten die Gläubiger über einen Verzicht der Ausübung ihrer Kündigungsrechte beschließen. Der Kündigungsverzicht ist inhaltlich auf den Umstand der Nichtzahlung des Kapitals und der Zinsen zum Fälligkeitsdatum des 16. April 2024 sowie zeitlich auf die Dauer des Stundungszeitraums, also bis zum 30. Juni 2024, zu beschränken.

Ziel der Stundung und der Kündigungsverzichtserklärung ist es, der Emittentin Zeit zu verschaffen, um Informationen bereitzustellen und die Verhandlung eines ausgewogenen Restrukturierungskonzeptes zu ermöglichen. Für den Fall, dass sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtern sollten, besteht kein Anlass an den Wirkungen einer Stundung und der Kündigungsverzichtserklärung festzuhalten. Für diese Fälle sollten Stundung und Kündigungsverzichtserklärung rückwirkend, d.h. zum ursprünglichen Fälligkeitsdatum des 16. April 2024, entfallen, um den Anleihegläubigern eine Geltendmachung ihrer Rechte in vollem Umfang zu gewährleisten.

Die Antragsteller sind der Auffassung, dass diese Ergänzungen der Tagesordnung und der darin zum Ausdruck kommende Wunsch einen strukturierten Restrukturierungsprozess durchzuführen, im Sinne aller Anleihegläubiger und auch der Emittentin ist und die Emittentin sich daher dem Ergänzungsverlangen anschließen wird und die Annahme der neuen Beschlussgegenstände beschließt.

Da die Abstimmung ohne Versammlung für den Zeitraum vom 2. April 2024 bis 4. April 2024 anberaumt ist, bitten wir, um eine entsprechend zeitnahe Bekanntmachung dieses Ergänzungsverlangens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Moser  
Rechtsanwalt